

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **5. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 2002**

**vom 24.11.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 11.11.2021 die 5. Nachtragssatzung mit den folgenden Änderungen zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 2002 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 entfällt.

#### **Artikel 2**

§ 4 Abs. 3 entfällt.

#### **Artikel 3**

Die Bezeichnung des § 6 wird wie folgt geändert:

„Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Änderungen der Besteuerung“

§ 6 Abs. 3 wird durch einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

Änderungen der Besteuerung werden zum 01. des Folgemonats berücksichtigt.

#### **Artikel 4**

Die in der Satzung verwendete Bezeichnung „Amt für Finanzen und Beteiligungen“ wird durch „Amt für Finanzen“ ersetzt. (§§ 8 Abs. 1, 2 und 4, 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 2)

#### **Artikel 5**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 24.11.2021

gez. Clausen  
Oberbürgermeister